Verkehrs-Club Liechtenstein

Postfach 813
9490 Vaduz
T/F 232 54 53
vcl@powersurf.li

19. April 2010

Herr Regierungschef-Stellvertreter
Dr. Martin Meyer
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Tempo 30 auf Hauptstrassen: Schweiz und Liechtenstein

Stellungnahme und Vorschlag des VCL
– zu Unterschieden in der Gesetzeslage
– für eine neue Verkehrskultur auf Hauptstrassen

Tagung "Neue Verkehrskultur in Ortszentren" vom 27. Mai 2008 in Köniz

In dieser Fachtagung wurden wesentliche Erkenntnisse aufgezeigt. In der Schweiz sind an vielen Orten Tempo-30-Zonen auf Hauptstrassen in Ortszentren eingerichtet worden. So wurde erfolgreich eine neue Verkehrskultur geschaffen.

Unter http://www.svi.ch/udb/cpronRVozJTagungsunterlagen_K_niz_dt_red.pdf können die Tagungsunterlagen (4 Mb) als pdf-Datei herunter geladen werden.

Zusätzliche Information zum "Berner Modell" finden sich auf:
http://www.bve.be.ch/site/index/tba/bve_tba_dok_haupt/bve_tba_dok_bernermodell.htm
Interessanter Film: http://files.be.ch/bve/das_berner_modell/berner-modell-wmv-d-1.htm

Für Tempo 30 in Zentren und auf Hauptstrassen siehe z.B. auch:
http://www.vcs-sgap.ch/Framset_tempo30.html.

Rahmenbedingung für Tempo 30 auf Hauptstrassen LI ↔ CH

Auf Seite 23 der obigen Tagungsunterlagen findet sich eine Zusammenstellung der rechtlichen Situation in der Schweiz.

Leider ist die Signalisationsverordung in Liechtenstein objektiv nicht begründbar sehr viel restriktiver als in der Schweiz.

Die relevanten Auszüge aus der Signalisationsverordung in Liechtenstein und der Schweiz.

SVV Art. 2a Zonensignalisation

Liechtenstein
2) Die Zonensignalisation ist nur auf Nebenstrassen innerorts zulässig.
5) Die Signale "Tempo-30-Zone" (2.59.1), "Begegnungszone" (2.59.5) und "Fussgängerzone" (2.59.3) sind nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig.

Schweiz
2) Die Zonensignalisation ist nur auf Strassen innerorts zulässig.
5) Die Signale «Tempo-30-Zone» (2.59.1), «Begegnungszone» (2.59.5) und «Fussgängerzone» (2.59.3) sind nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig.
6) Wird auf einem Hauptstrassenabschnitt auf Grund der Voraussetzungen nach Artikel 108 die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, so kann dieser Abschnitt ausnahmsweise bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet) in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden.

Die Unterschiede LI ↔ CH
2) Liechtenstein: Nebenstrassen innerorts; Schweiz: Strassen innerorts
5) Kein Unterschied
6) Fehlt in Liechtenstein

SVV Art. 22a Tempo-30-Zone
Das Signal "Tempo-30-Zone" (2.59.1) kennzeichnet Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
Kein Unterschied Liechtenstein zu Schweiz

Eschen: T30 Rosenbühler, Müssnen und Aspen (GR 2 vom 3.2.2010

Mit einer Unterschriftensammlung Rosenbühler, Müssnen und Aspen haben die Anwohner einen Antrag zur Einführung von Tempo 30 gefordert.

Diese Forderung wurde vom Gemeinderat mit Bezug auf die Begründungen des Tiefbauamtes abgelehnt.

Aus dem GR-Protokoll: “Die Strassen Rosenbühler, Müssnen und Aspen sind Verbindungsstrassen Eschen – Mauren, Eschen – Schellenberg und demzufolge Landstrassen. Nach Art. 2 und Art. 22 des Strassensignalisationsgesetz kann auf Landstrassen (Verkehrsorientierte Strassen) kein Tempo 30 signalisiert werden. Gleiches bestätigt das Schreiben vom Tiefbauamt Fürstentum Liechtenstein datiert 1. November 2009. Sie weisen nach interner Prüfung darauf hin, dass auf Basis der SSV eine Tempo 30-Signalisation auf Landstrassen nicht möglich ist. Landstrassen sind per Definition immer verkehrsorientierte Hauptstrassen. Tempo 30 ist hingegen lediglich auf untergeordneten Nebenstrassen zulässig.”
Antrag/Änderung:
“Die ablehnende Stellungnahme des Tiefbauamtes nimmt der GR zu Kenntnis. Die Stellungnahme wird an die Antragssteller weitergeleitet.”

Im Kanton Bern wäre der Entscheid der Behörden an die AnwohnerInnen Rosenbühler, Müssnen und Aspen höchst wahrscheinlich ein anderer gewesen.

Doch auch bei uns besteht rechtlich durchaus die Möglichkeit, auf Hauptstrassen lokal (nicht als Zone) Tempo 30 zu signalisieren.

Rahmenbedingung in Liechtenstein an die Schweiz anpassen

Der VCL schlägt vor, die Signalisationsverordnung bezüglich "Tempo-30-Zone" (2.59.1) der Schweiz anzugleichen; also SVV Art. 2a Zonensignalisation an die Schweiz anzupassen.

Der VCL schlägt vor, das Berner Modell für Liechtenstein ernsthaft zu prüfen und die Handhabung von Tempo-30-Zonen und Tempo-30 als lokale Geschwindigkeitsbeschränkung im Sinn der Förderung des Fuss- und Radverkehrs und der Erhöhung der Verkehrssicherheit für die verletzlichen VerkehrsteilnehmerInnen dem Berner Modell anzupasen.

Zu diesem Zweck schlägt der VCL als ersten Schritt Vortragsveranstaltungen für die zuständigen Personen von Land und Gemeinden sowie die interessierte Öffentlichkeit vor. Als zweiten Schritt sollen Exkursionen in die für Liechtenstein relevanten Orte mit Tempo-30 auf Hauptstrassen durchgeführt werden mit fachkundiger Betreuung vor Ort.

Der VCL unterstützt die Behörden gerne bei der Organisation der genannten Veranstaltungen und stellt gerne sein Fachwissen zur Verfügung.

Der VCL-Vorstand bittet um wohlwollende Prüfung der Vorschläge.

Freundliche Grüsse

G. Sele

Dr. Georg Sele, Präsident VCL

Kopie an:
Tiefbauamt, Markus Verling; Landespolizei, Mario Büchel; Gemeinden, Vorstehungen